

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/10/4 2012/09/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

VStG §1 Abs2;

VStG §44a Z3 impl;

VwRallg;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 1 heute
2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wird der Spruch der Behörde erster Instanz unverändert bestätigt, so kann sich die Zitierung der Fassung schon logisch nur auf den Zeitpunkt der Erlassung der Behörde erster Instanz beziehen, was auch im Einklang mit § 1 Abs. 2 VStG steht. Wird der Spruch der Behörde erster Instanz unverändert bestätigt, so kann sich die Zitierung der Fassung schon logisch nur auf den Zeitpunkt der Erlassung der Behörde erster Instanz beziehen, was auch im Einklang mit Paragraph eins, Absatz 2, VStG steht.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Strafnorm Mängel im Spruch Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012090094.X02

Im RIS seit

31.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at